

VORBERICHT

Vorbericht

Der Landtag NRW hat am 12.12.2018 das „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, das im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 28.12.2018 bekanntgemacht worden ist. Die zugehörige neue Kommunalhaushaltsverordnung, die die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung ersetzt, wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 19.12.2018 veröffentlicht. Entgegen der Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände gelten die beschlossenen Änderungen nach dem Gesetz bereits für den Haushalt 2019. Zwischenzeitlich scheint auch der Gesetzgeber erkannt zu haben, dass dies so nicht umsetzbar ist; das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat nämlich mit Verfügung vom 15.02.2019 die Aufsichtsbehörden wie folgt angewiesen: „Im Hinblick auf die Haushaltssatzung 2019 bitte ich Sie, es zu akzeptieren, wenn die vorgelegten Unterlagen den bis zum 31.12.2018 geltenden Regelungen entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Jahr die Haushaltssatzung beschlossen bzw. zur Genehmigung vorgelegt wird. Auch für den Fall, dass die Kommune einen Doppelhaushalt für die Jahre 2019/2020 vorlegt, bitte ich zu akzeptieren, wenn die Unterlagen den bis zum 31.12.2018 geltenden Regelungen entsprechen.“

Vor diesem Hintergrund entspricht der vorliegende Haushaltsplan „altem“ Recht, Paragraphenverweise u.ä. beziehen sich auf die bis einschließlich 31.12.2018 gültigen haushaltsrechtlichen Vorschriften; da dies generell gilt, wurde von einer Kennzeichnung „a.F.“ (alter Fassung) im kompletten Planwerk Abstand genommen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Haushaltsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Inhalt des Vorberichts ergibt sich aus § 7 GemHVO NRW. Danach soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

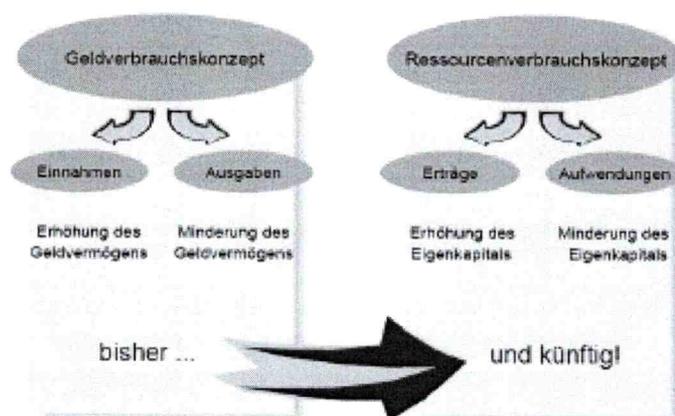
Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

Der vorliegende Vorbericht beinhaltet auch Kennzahlen des GPA-Kennzahlensets. Hier können sinnvoll jedoch nur die Kennzahlen verwandt werden, die sich mit reinen Planwerten darstellen lassen. Demnach finden sich keine Kennzahlen, die in irgendeiner Weise Bezug zur Bilanz haben. Die dargestellten Kennzahlen beziehen sich naturgemäß rein auf den vorliegenden städtischen Haushalt.

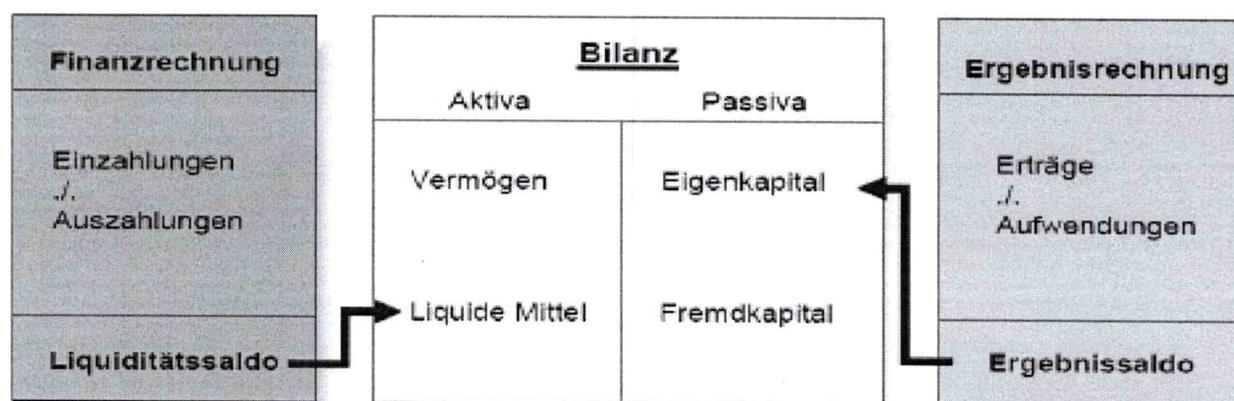
1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Die Stadt Euskirchen hat zum 1. Januar 2008 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Flächendeckend wird seit diesem Zeitpunkt sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den Stadtbetrieben die doppische Buchführung angewandt. Als Software wird weiterhin KIRP über das Rechenzentrum Südwestfalen IT eingesetzt.

Die entscheidende Neuerung im NKF gegenüber der kameralen Buchführung ist der Schritt vom "Geldverbrauchskonzept" in das "Ressourcenverbrauchskonzept". Im kameralen Rechnungswesen wurden lediglich die Einnahmen und Ausgaben erfasst. Durch die Einführung der doppischen Buchführung im NKF muss der tatsächliche Werteverzehr, also auch die Abschreibungen und die Rückstellungen, erwirtschaftet werden. So müssen z. B. die Pensionsverpflichtungen der Beamten rechtzeitig erwirtschaftet werden und können somit nicht zu Lasten der nachfolgenden Generationen (Stichwort: "Intergenerative Gerechtigkeit") in die Zukunft verschoben werden.



Die Transparenz im Haushaltsplan wird erheblich verbessert. Durch die Einführung von NKF soll ein einheitliches Rechnungswesen für den „Gesamtkonzern Stadt“ geschaffen werden. Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind



Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Er umfasst periodengerecht Erträge und Aufwendungen und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab.

Der Finanzplan bzw. die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Stadt aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit und gibt somit Auskunft über die Veränderung ihrer Liquidität.

Die Bilanz stellt zum jeweiligen Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 die fortgeschriebene Eröffnungsbilanz der Stadt Euskirchen zum 01.01.2008 festgestellt und den Bürgermeister entlastet.

Naturngemäß konnten die Jahresabschlüsse der NKF-Haushaltsjahre 2008 ff. erst erstellt werden, nachdem die Eröffnungsbilanz festgestellt war.

Die eingetretene Verzögerung bei den Jahresabschlüssen ist mittlerweile aufgeholt. In seiner Sitzung am 18.12.2018 hat der Rat den Jahresabschluss 2017 festgestellt.

Die Ergebnisse 2017 bei den Produktsachkonten weisen somit anders als in den Vorjahren valide Werte aus.

2. Eckpunkte des Haushaltes 2019 sowie der Finanzplanung 2018 – 2022

Gliederung des städtischen Haushalts

Der Haushaltsplan 2019 weist wie die Vorjahrespläne folgende Gliederungselemente auf:

In der **ersten** Ebene

- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan

In der **zweiten** Ebene

- Teilergebnispläne der einzelnen Produktbereiche
- Teilfinanzpläne der einzelnen Produktbereiche

Diese Teilpläne sind vom Grundsatz her so aufgebaut wie die Gesamtpläne.

In der **dritten** Ebene

unterhalb der Produktbereiche werden die Teilpläne für die einzelnen Produkte dargestellt. In diesen sind die Produktsachkonten einzeln ausgedruckt. Investive Ein- und Auszahlungen finden sich im jeweiligen Teilfinanzplan A. Der Teilfinanzplan B enthält eine Einzelübersicht der Investitionsmaßnahmen ab der festgelegten Wertgrenze von 25.000 € sowie eine summarische Darstellung der kleineren Investitionsmaßnahmen.

Zu jedem Produkt ist eine stichwortartige Beschreibung beigefügt, ebenso wie Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen.

In den Produkten, in denen bereits im Vorjahr Ziele und Kennzahlen im Haushalt dargestellt waren, wurden diese aktualisiert. Sie finden sich jeweils hinter den Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen im einzelnen Produkt.

Enthalten ist zudem weiterhin eine Kennzahlenbetrachtung auf Gesamtebene und Planzahlenbasis. Vergleichsbasis sind die haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen der GPA NRW aus der überörtlichen Prüfung (IST-Werte) der mittleren kreisangehörigen Kommunen (Prüfungen ab 2013), und zwar das Vergleichsjahr 2013, Datenstand: Schlussauswertung. Als Vergleichswert wurde hierbei der Median gewählt, also der Wert einer Auflistung von Zahlenwerten, der an der mittleren Stelle steht, wenn man die Werte der Größe nach sortiert.

Veränderungen in der Verwaltungsorganisation zum 01.01.2019

Zum 01.01.2019 sind keine Änderungen in der Verwaltungsorganisation mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und / oder die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vorgesehen.

Hingewiesen sei an dieser Stelle allerdings bereits darauf, dass ab 01.01.2020 der Kreis Euskirchen die Bearbeitung aller SGB XII-Angelegenheiten, die er bislang auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert hat, wieder selbst vornehmen wird.

Finanzlage im Allgemeinen

Wie in den Vorjahren dargestellt, ergab sich aus den Haushalts- und Finanzplanungswerten 2011 abweichend von den Jahren 2008 – 2010 wieder die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). Das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept bedurfte gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese wurde nicht erteilt, da ein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlichen 10-Jahres-Frist nicht dargestellt werden konnte; diese Versagung der Genehmigung hatte zur Folge, dass die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW verblieb und der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009, insbesondere Kapitel 4 – Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem HSK, sog. Nothaushaltsrecht – entsprechend anzuwenden war.

Auch die Fortschreibung des städtischen HSK für das Haushaltsjahr 2012 war nicht genehmigungsfähig, da wiederum kein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erreicht wurde. Die Kommunalaufsicht hat die entsprechende Genehmigung mit Verfügung vom 20.08.2012 versagt, die Stadt verblieb damit weiterhin im Nothaushaltsrecht.

Demgegenüber wurde die Erlasslage für das Haushaltsjahr 2013 geändert. Das Nothaushaltsrecht, das in den mit ihm verbundenen Beschränkungen zwischen reiner Übergangswirtschaft nach § 82 GO NRW und einem genehmigten HSK stand, gab es 2013 nicht mehr, da der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ zum 30.09.2012 aufgehoben wurde. Für Kommunen, denen die Genehmigung des HSK nicht erteilt werden konnte, galt danach das reine Recht der vorläufigen Haushaltsführung mit sämtlichen sich hieraus ergebenden Restriktionen.

Vor diesem Hintergrund war es umso dringlicher, 2013 ein grundsätzlich genehmigungsfähiges HSK aufzustellen, um nicht in die reine Übergangswirtschaft abzurutschen.

Um dieses Ziel zu erreichen, tagte im Jahr 2012 mehrmals die Fraktionsvorsitzendenkonferenz; darüber hinaus wurden in verschiedenen Sitzungen des HaFinA Eckdatenberatungen zum Haushalt 2013 durchgeführt.

Der Haushalt 2013 schloss zwar in 2013 und 2014 mit einem Fehlbedarf, erreichte aber im Finanzplanungsjahr 2015 erstmals wieder einen Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW; dieses Jahr wies nämlich einen Ertragsüberschuss in Höhe von 1.773.807 € aus. Das Folgejahr 2016 wies einen Ertragsüberschuss in Höhe von 3.791.445 € aus. Damit war die der Kommunalaufsicht vorgelegte HSK-Fortschreibung grundsätzlich genehmigungsfähig. Mit Verfügung vom 17.04.2013 hat die Kommunalaufsicht das vorgelegte HSK unter Auflagen genehmigt und mitgeteilt, dass gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 keine Bedenken bestünden. Die Stadt Euskirchen befand sich damit im Haushaltsjahr 2013 in einem genehmigten HSK; mit der erfolgten Genehmigung dieses HSK durch die Kommunalaufsicht war das Ende des Konsolidierungszeitraums verbindlich auf das Jahr 2015 festgelegt.

Der Haushalt 2014 wies einen Ertragsüberschuss sowohl in 2014 selbst als auch in den Folgejahren bis 2017 aus, und zwar jeweils in folgender Höhe:

Haushaltsjahr	Ertragsüberschuss
2014	442.004 €
2015	229.635 €
2016	1.897.418 €
2017	3.669.694 €

Erstmals seit 1997 – Ausgleich durch Einmaleffekt – bzw. 1990 (!) – originärer Ausgleich mit Investitionsrate - erreichte die Stadt Euskirchen damit 2014 einen originären Haushaltsausgleich und verließ damit auch automatisch das HSK.

Während in 2014 noch in allen Planjahren ein originärer Haushaltsausgleich dargestellt werden konnte, war dies im Haushaltsplan 2015 nicht mehr möglich. Hier ergaben sich Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2015	1.957.408 €	
2016	14.237.133 €	
2017		2.855.964 €
2018	1.078.278 €	

Der Haushalt 2015 galt allerdings trotzdem gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als ausgeglichen, da die dargestellte Unterdeckung im Jahr 2015 planerisch durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden konnte. Diese Rechtsauffassung haben die Aufsichtsbehörden allerdings nicht geteilt; die untere Kommunalaufsicht hat unter dem 11.05.2015 gestützt auf § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NRW eine Verlängerung der Monatsfrist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 3 GO NRW bis zum 15.12.2015 bei gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügt. Gegen diese rechtswidrige Verfügung hat die Stadt sowohl in der Hauptsache Klage erhoben als auch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt. Mit Beschluss vom 30.07.2015 hat das VG Aachen die aufschiebende Wirkung der städtischen Klage wiederhergestellt. Eine dagegen gerichtete Beschwerde der Kommunalaufsicht beim OVG Münster blieb erfolglos, da das OVG sie mit Beschluss vom 29.10.2015 zurückgewiesen hat. Mit Schreiben vom 06.11.2015 hat die Kommunalaufsicht dann auch die angefochtene Verfügung bezüglich der Verlängerung der Anzeigefrist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NRW zurückgenommen. Somit konnte der städtische Haushalt 2015 schließlich am 11.11.2015 doch noch bekannt gemacht werden. Faktisch hat dieser rechtswidrige Eingriff der Kommunalaufsicht in die städtische Selbstverwaltungshoheit allerdings dazu geführt, dass bis zum 11.11.2015 für die städtische Haushaltsausführung die Vorschriften zur Übergangswirtschaft galten und damit eine Vielzahl von vorgesehenen Maßnahmen in 2015 nicht umgesetzt werden konnte.

Der Haushalt 2016 wies Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2016		4.236.116 €
2017	11.991.593 €	
2018		1.079.677 €
2019		1.086.788 €

Ursächlich für diese auf den ersten Blick eher ungewöhnlichen Planwerten war im Wesentlichen, dass im ersten Halbjahr 2016 bei der Gewerbesteuer ein weiteres Mal mit Sondereffekten zu rechnen war, die der Stadt nach damaliger Schätzung einmalig rund 16 Mio. € Gewerbesteuer sowie rund 5 Mio. € Vollverzinsung zusätzlich einbringen würden. Hieraus resultierend musste damit gerechnet werden, dass die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 entsprechend niedriger ausfallen würden, was hauptursächlich für den großen Fehlbedarf des Finanzplanjahres 2017 war. Die unklare Lage im Flüchtlingsbereich stellte einen zusätzlichen Unsicherheitsfaktor für die Haushalts- und Finanzplanung dar.

Entgegen der Finanzplanung 2016 wies der Haushalt 2017 letztlich Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2017		11.687.034 €
2018	25.285.041 €	
2019		12.189 €
2020		2.989.467 €

Maßgebend für diese insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzplanung 2016 wiederum ungewöhnlichen Planwerte war erneut ein Sondereffekt bei der Gewerbesteuer; mit 50.500.000 € konnte der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer in einer nie vorher erreichten Höhe eingeplant werden und überkompensierte damit auch die niedrigeren Schlüsselzuweisungen 2017. Aus dem erwarteten Gewerbesteueraufkommen 2017 resultierend musste allerdings im Folgejahr 2018 wiederum mit einer selbst gegenüber 2017 noch deutlich niedrigeren Schlüsselzuweisung gerechnet werden, was hauptsächlich für den großen Fehlbedarf des Finanzplanjahres 2018 war.

Der endgültige Haushalt 2018 wies vor diesem Hintergrund Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2018	23.508.343 €	
2019		907.360 €
2020		3.595.723 €
2021		8.401.936 €

Der Haushaltsplanentwurf 2019 wies Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2019	359.808 €	
2020		2.662.412 €
2021		4.810.329 €
2022		5.040.590 €

Demgegenüber stellt sich der vorliegende beschlossene Haushalt 2019 - insbesondere wiederum bedingt durch Einmaleffekte bei der Gewerbesteuer und deren unterschiedlich zeitversetzte Folgewirkungen beim interkommunalen Finanzausgleich sowie der Einheitslastenbeteiligung - in den Ergebnissen wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2019		3.017.622 €
2020	4.749.982	
2021		3.316.268
2022		2.637.245

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den Gesamtplänen werden die wesentlichen Faktoren dargestellt, die zu diesen Planwerten geführt haben.

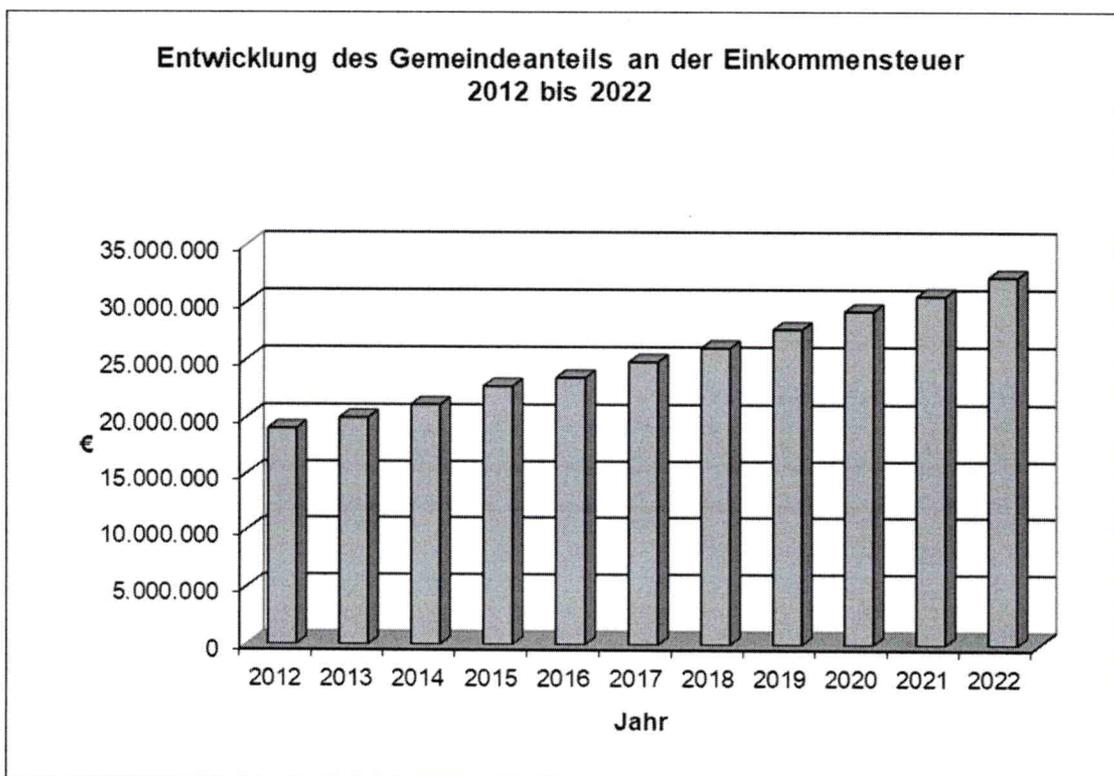
Gesamtpläne

2.1.1 Erträge

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Nach der Steuerschätzung vom Oktober 2018 hat das nordrhein-westfälische Finanzministerium den für 2019 zu erwartenden Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aktualisiert, nicht jedoch die Werte für die Jahre 2020 ff. Für diese wurden daher die Werte des Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (im Folgenden: MHKBG) vom 02.08.2018 (im Folgenden: OD) zugrunde gelegt. Gleiches gilt im Übrigen grundsätzlich auch für die Ermittlung des städtischen Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2019 – 2022 wurden durch Anwendung der für Euskirchen derzeit geltenden Schlüsselzahl die eingestellten Beträge ermittelt.

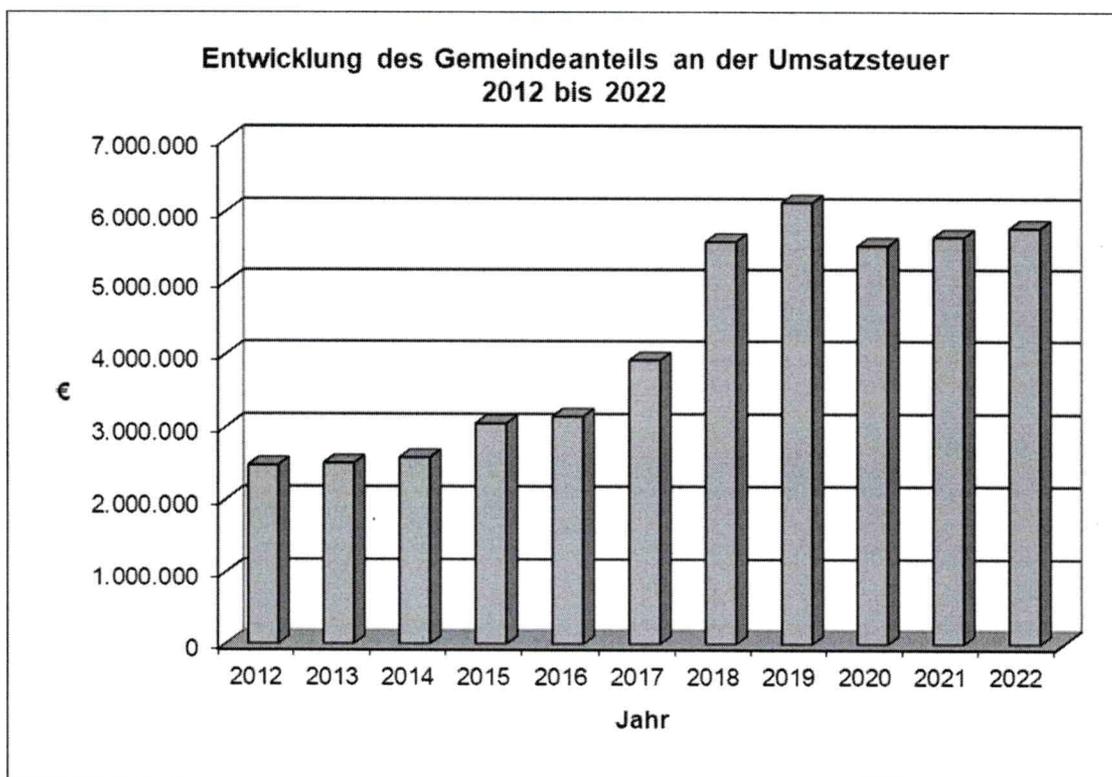


Bei den Werten der Jahre 2012 bis 2017 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Während die entsprechenden Grafiken früher teilweise erhebliche konjunkturelle Schwankungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dargestellt haben, belegt die aktuelle Grafik weiterhin die seit 2012 durchweg positive Entwicklung und insbesondere auch, wie positiv derzeit die Entwicklung im Planungszeitraum immer noch angenommen wird.

Ebenfalls auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2019 – 2022 wurden durch Anwendung der derzeit für Euskirchen geltenden Schlüsselzahl die jeweiligen Jahresbeträge ermittelt.

Der Wert für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer berücksichtigt 2019 dabei das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“, wonach der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 aufgrund der beinhaltenen Änderung des § 1 S. 3 FAG um 1 Mrd. € steigt. Dies erklärt den „Spitzenwert“ im Jahr 2019.



Bei den Werten der Jahre 2012 bis 2017 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat der Stadtrat eine Anhebung der Steuersätze bei den beiden Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer ab 01.01.2013 beschlossen, und zwar wie folgt:

	Hebesatz bis 31.12.2012	Hebesatz seit 01.01.2013
Grundsteuer A	240 %	292 %
Grundsteuer B	380 %	496 %
Gewerbesteuer	418 %	475 %

Ebenfalls ab 01.01.2013 wurden die Steuersätze bei der Hunde- sowie der Vergnügungssteuer erhöht (Ratsbeschluss vom 02.10.2012). Erstere wurden mit Beschluss vom 15.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016 nochmals erhöht.

In seiner Sitzung vom 13.12.2016 hat der Rat im Rahmen der 7. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung ab 01.01.2017 eine Umstellung der Bemessungsgrundlagen zur Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen und als Steuersatz 4,5 % des Spieleinsatzes festgelegt. Dieser Satz wurde mit Wirkung zum 01.06.2018 auf 5,5 % des Spieleinsatzes erhöht.

Zum 01.01.2019 wurde nunmehr die Erhebungsform für Tanzveranstaltungen geändert und die Steuer hierfür leicht erhöht.

Seit 01.06.2018 wird zudem eine Wettbürosteuer erhoben; der Steuersatz beträgt 3 % des Wetteinsatzes.

Eine weitere Veränderung der Steuersätze ist im vorliegenden Haushalt grundsätzlich weder für das Haushaltsjahr 2019 noch später im Finanzplanungszeitraum vorgesehen. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

Bei der Grundsteuer A ist auf Grundlage der Vorjahresergebnisse für die Jahre 2019 - 2022 durchgehend ein Betrag in Höhe von 196.000 € p.a. in Ansatz gebracht.

Bei der Grundsteuer B sind im Haushaltplanentwurf auf der Grundlage des erwarteten Ertrages 2019 die Jahre 2020 - 2022 mit einem jährlichen Zuwachs von 0,55 % kalkuliert; dieser Prozentsatz bildet den durchschnittlichen Ertragszuwachs für die Grundsteuer B der letzten Jahre in Euskirchen ab.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer schwanken seit einigen Haushaltsjahren erheblich. Während nach dem Haushaltsjahr 2014, in dem durch einen Sondereffekt mit rund 43,4 Mio. € der höchste bis dahin in einem Haushaltsjahr erzielte Gewerbesteuerjahresertrag erreicht wurde, der Haushaltsansatz 2015 bei der Gewerbesteuer deutlich nicht erreicht werden konnte, wurde der durch

abermalige Sondereffekte mit 41,5 Mio. € bereits immens hohe Haushaltsansatz 2016 nicht nur erreicht, sondern um rund 1,475 Mio. € übertroffen.

Ebenfalls durch einmalige Sondereffekte konnte der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer in 2017 mit einem „all-time high“ von 50.500.000 € festgesetzt werden und wurde im Ergebnis noch um rund 2,019 Mio. € übertroffen.

Für das Jahr 2018 wurde mit 25,56 Mio. € ein eher vorsichtig geschätzter Haushaltsansatz eingestellt, der mit rund 30,86 Mio. € deutlich übertroffen worden ist.

Insbesondere auch vor diesem Hintergrund wurde im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2019 ein Haushaltsansatz von 28,5 Mio. € veranschlagt. Während zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2019 noch keine maßgeblichen Sondereffekte für die Jahre 2019 ff. bekannt waren, hat sich dies zwischenzeitlich geändert. Durch abermalige einmalige Sondereffekte 2019 konnte der Haushaltsansatz 2019 für die Gewerbesteuer von 28,5 Mio. € auf 35,5 Mio. € erhöht werden. So positiv diese Gewerbesteuererwartung auch ist, darf man nicht unberücksichtigt lassen, dass es sich hier nicht um zusätzliche Mittel handelt, mit denen man nunmehr lang gehegte Wünsche erfüllen kann. Man muss sich bewusst sein, dass durch die Mechanismen von Einheitslastenbeteiligung und interkommunalem Finanzausgleich diese zusätzlichen Erträge / Einzahlungen mit unterschiedlichem Zeitversatz zum ganz überwiegenden Teil wieder abgeschöpft werden, wie sich auch in den weiteren Erläuterungen zeigen wird.

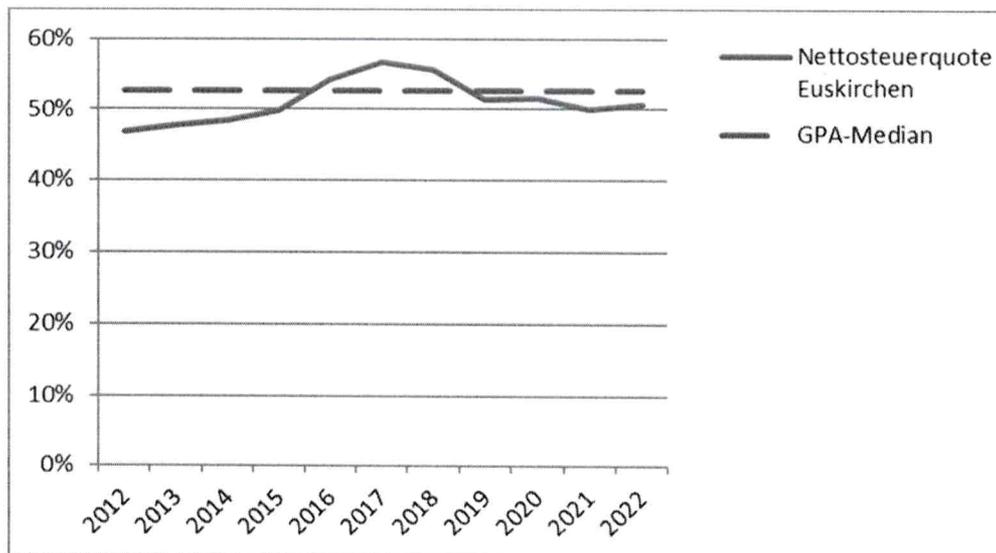
Die Jahre 2020 - 2022 sind auf der Grundlage des erwarteten „Normal“-Ertrages 2019 (28,5 Mio. €) mit den hälftigen Steigerungsraten gemäß OD von somit 1,65 %, 1,95 % sowie 1,55 % vorsichtig kalkuliert, da aus hiesiger Sicht die positive Entwicklung bei der Gewerbesteuer nicht beständig so weitergehen wird.

Kennzahl: Netto-Steuerquote

$$\frac{(\text{Steuererträge} - \text{GewSt-Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.}) \times 100}{\text{Ord. Erträge} - \text{GewSt-Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.}}$$

GPA-Median: 52,7%

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
46,83%	47,63%	48,35%	49,79%	54,20%	56,73%	55,54%	51,30%	51,52%	49,92%	50,75%



Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Sie ist ein Indiz für die eigene (originäre) Finanzkraft der Kommune.

Die stark nach oben abweichenden Werte der Jahre 2016 und 2017 resultieren im Wesentlichen aus den dargestellten Sondereffekten bei der Gewerbesteuer. Der ebenfalls stark nach oben abweichende Wert des Jahres 2018 hat seine wesentliche Ursache in einem Folgeeffekt des Sondereffektes bei der Gewerbesteuer 2017. Der Gewerbesteueransatz 2018 ist nämlich weder außergewöhnlich hoch noch außergewöhnlich niedrig, resultierend aus den geringen

Schlüsselzuweisungen 2018 ist jedoch der Teiler „Ordentliche Erträge“ 2018 extrem niedrig, was bei einem regulären Steueransatz zu einer deutlich erhöhten Netto-Steuerquote führt. Die leicht erhöhten Werte der Jahre 2019 und 2020 haben ihre Ursachen wiederum im erhöhtem Gewerbesteueransatz 2019 (wie 2016 und 2017) sowie dessen Folgewirkungen in 2020 (wie 2018). Die Werte 2021 und 2022 bewegen sich wieder im städtischen „Normalbereich“ um die 50 %. Durch die Effekte von Finanzausgleichs- und Kommunalentlastungsgesetz sowie die überproportional hohen Steueranteilszuwächse durch erhöhtes Steueraufkommen der letzten Jahre dürfte zudem der auf 2013 beruhende Median kein geeigneter Vergleichswert mehr sein. All dies spiegelt deutlich die doch mehr als begrenzte Aussagekraft solch undifferenzierter Kennzahlen wider, wie die GPA sie in ihrem Kennzahlenset vorgibt.

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

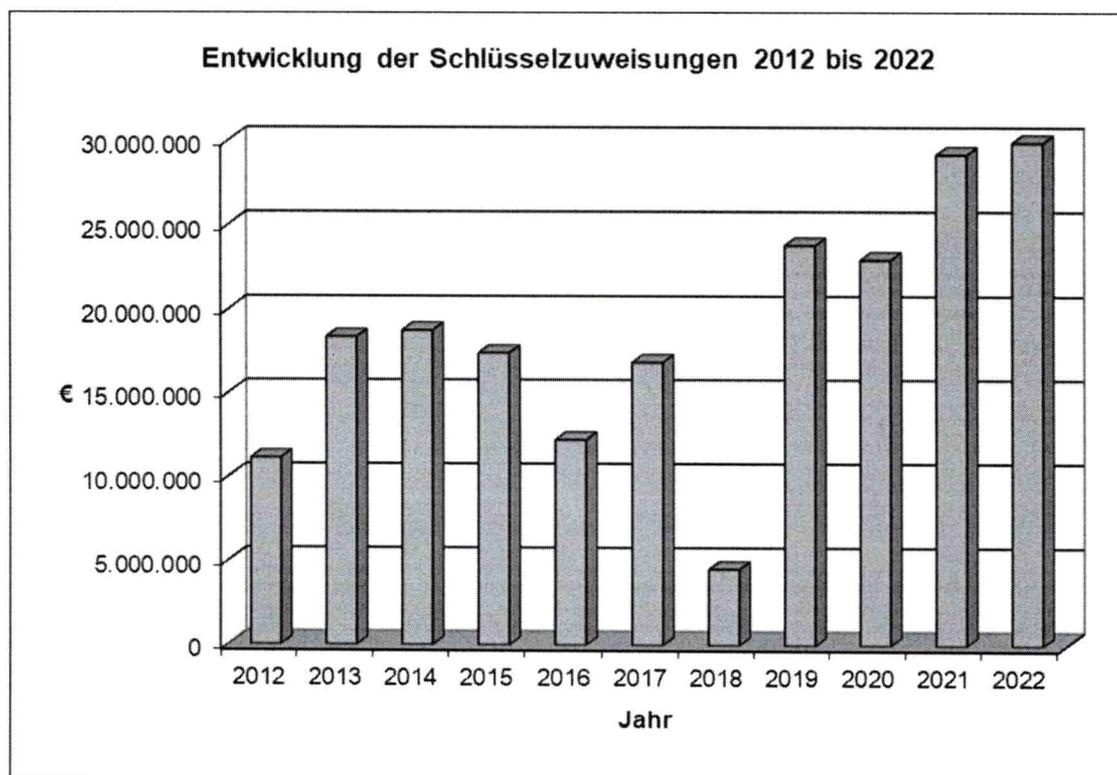
Die veranschlagten Schlüsselzuweisungen beruhen auf dem GFG 2019 und den OD und berücksichtigen ferner die für Euskirchen prognostizierte Entwicklung von Grund- und Gewerbesteuereinzahlungen sowie die jeweils maßgeblichen ELAG-Abrechnungsbeträge. Insbesondere die dargestellten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer in 2014, 2016, 2017 und 2019 sowie die für den jeweiligen Finanzausgleich maßgebenden jährlich ebenfalls bedingt durch diese Sondereffekte sehr unterschiedlichen ELAG-Abrechnungsbeträge, die sich im Finanzausgleich auch noch nochmals zeitversetzt auswirken, hatten bzw. haben maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen.

Bedingt durch die extrem hohen Gewerbesteuereinzahlungen im maßgeblichen Referenzzeitraum lag die Schlüsselzuweisung 2018 mit 4,526 Mio. € wie erwartet mehr als deutlich unter dem städtischen „Normalwert“.

Das Jahr 2019 weist nur noch eine kleinere Verwerfung aus den Gewerbesteuereinzahlungen der Vorjahre auf, das Jahr 2020 wiederum eine größere aus den voraussichtlich erhöhten Gewerbesteuereinzahlungen in 2019.

Auch die darauffolgenden Jahre 2021 und 2022 sind immer noch von den Auswirkungen dieses Effektes betroffen.

Mit 5,6 %, 7,7 % sowie 4,0 % weisen die Orientierungsdaten zudem für die Jahre 2020 – 2022 außerordentlich hohe Steigerungsraten aus.



Bei den Werten der Jahre 2012 bis 2017 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Erstmals im Finanzausgleich 2019 gibt es eine sogenannte Aufwands- und Unterhaltungspauschale. Die Stadt erhält hieraus rund 438.000 €.

Bei der Abrechnung der Einheitslasten steht 2019 turnusmäßig die Abrechnung des Jahres 2017 an, aus der die Stadt gemäß einer Modellrechnung des MHKBG eine Erstattung von rund 1.642.000 € erhalten soll. Aus der für die Stadt prognostizierten Finanzierungsbeteiligung an den Einheitslasten werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ebenfalls Erstattungsbeträge erwartet, und zwar jeweils 500.000 €. Im Jahr 2021 steht mit der Abrechnung des Jahres 2019 auch die letzte ELAG-Abrechnung an.

Gegenüber 2018 wurde eine geringere Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (LZ FlÜAG) eingeplant, und zwar entsprechend der Planung auf der Aufwandsseite. Seit 2017 erfolgt diese Zuweisung kopf- und monats-scharf. Die aktuelle Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung dieser Pro-Kopf-Pauschale ist im Haushaltsansatz nicht berücksichtigt, da es hier noch keine feststehenden Ergebnisse gibt. Auf dieser Basis ergibt sich durchgehend eine erwartete LZ FlÜAG von 623.520 €.

Während im Haushaltsentwurf 2019 noch davon ausgegangen werden musste, dass das Land wie auch 2018 nur einen Teilbetrag von 100 Mio. € der auf NRW entfallenden Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen weiterleitet, soll nunmehr der komplette Betrag an die Kommunen weitergeleitet werden. Hieraus ergibt sich für die Stadt im Vergleich zum Haushaltsentwurf voraussichtlich ein Mehrertrag im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von rund 500.000 € (insgesamt rund 640.000 €).

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen sind 2019 Erträge von rund 2,882 Mio. € eingeplant.

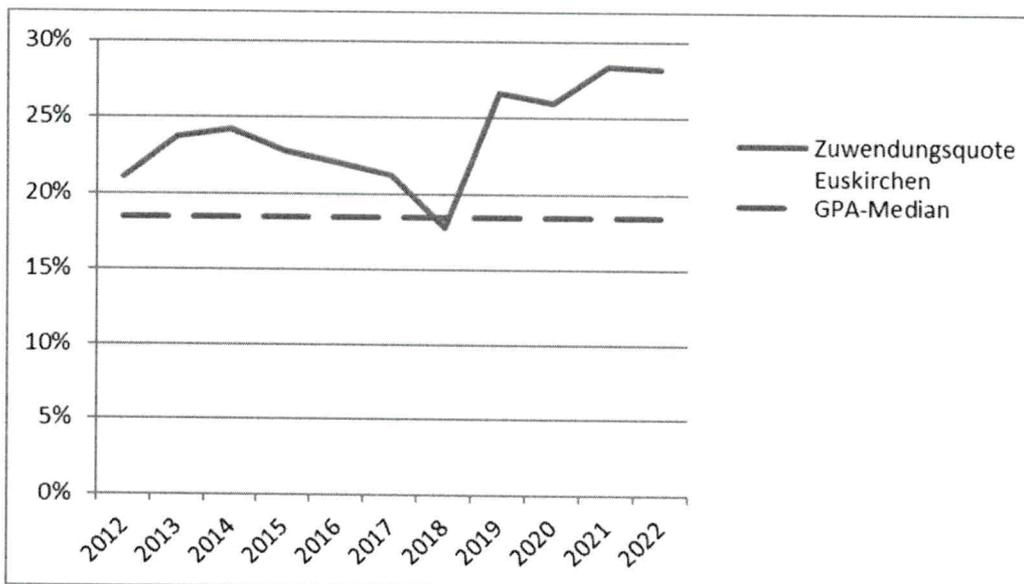
Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass die zu beschaffenden GWG direkt im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wurde demgegenüber eine entsprechende ertragswirksame Auflösung eines zu bildenden Sonderpostens aus der Investitionspauschale, soweit es sich nicht um einzeln geförderte Maßnahmen handelt oder Gebührenhaushalte o.ä. betroffen sind. Aus der entsprechenden Auflösung resultieren 2019 rund 542.000 € des o.a. Betrages, was im Jahresvergleich einen überdurchschnittlich hohen Wert darstellt.

Kennzahl: Zuwendungsquote

(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) * 100

GPA-Median: 18,4 %

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
21,10%	23,73%	24,25%	22,80%	22,03%	21,28%	17,78%	26,65%	25,92%	28,35%	28,14%



Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Euskirchen liegt hierbei über dem GPA-Median. Während die städtische Quote 2009 - 2017 relativ konstant zwischen 21 % und 25 % pendelt, fällt sie 2018 im Wesentlichen aufgrund der deutlich reduzierten Schlüsselzuweisungen auf 17,78 %. Auch hier zeigt sich die mangelnde Eignung der GPA-Kennzahlen, denn dieser niedrige Wert ist nicht etwa gut, sondern lediglich die wesentliche Ursache des im Haushalts 2018 ausgewiesenen Fehlbedarfs von über 23 Mio. €. Die Werte 2019 bis 2022 resultieren im Wesentlichen aus den gegenüber den Vorjahren deutlich höheren Schlüsselzuweisungen (mit Einbruch in 2020). Daneben sind auch gestiegene Zuweisungen im Kindergartenbereich sowie verschiedene kleinere andere Faktoren mitursächlich.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

In den Jahren 2019 - 2022 bewegt sich der Betrag der erwarteten öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte leicht ansteigend zwischen rund 24,4 Mio. € und 24,7 Mio. €.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die vorgenannte Ertragsposition pendelt regulär um rund 2,0 Mio. €. Die höheren Werte 2020 und 2021 resultieren aus erwarteten Abfindungserstattungen in Sachen Versorgungslastenteilung (Euskirchen als abgebender Dienstherr); diesen steht jedoch eine gleich hohe Aufwandsposition gegenüber.

Sonstige ordentliche Erträge

Im Grundsatz steigt diese Position im Planungszeitraum von Jahr zu Jahr leicht an, insbesondere bedingt durch den Anstieg der Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus dem Programm Gute Schule 2020.

Daneben tragen allerdings drei Positionen durch ihre von Jahr zu Jahr stark unterschiedliche Dotierung zu den stark differierenden Endbeträgen in den Planungsjahren bei; hierbei handelt es sich um die Erträge aus Umlegungsmaßnahmen, erwartete Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich (Versorgungslastenteilung) sowie Veräußerungserträge; letzteren steht allerdings jeweils eine gleich hohe Aufwandspositionen zur Risikoabdeckung gegenüber, sodass sich diesbezüglich insgesamt eine Ergebnisneutralität ergibt.

Aktiviere Eigenleistungen

Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass bei nicht von externen Ingenieurbüros begleiteten Baumaßnahmen auch die städtischen Eigenleistungen aktiviert werden sollen. Entsprechende Erträge werden seit 2011 bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die vergangenen Jahre haben allerdings gezeigt, dass die bislang veranschlagten Beträge zu hoch waren.

Finanzerträge

Die eingeplanten Finanzerträge sind weitestgehend konstant.

Bei der Gewinnausschüttung durch die EUGEBAU ist weiterhin nur der bisherige jährliche Ausschüttungsbetrag eingeplant, der aus Sicht der Verwaltung und der GPA NRW allerdings deutlich zu gering bemessen ist; politisch war bislang eine Erhöhung jedoch nicht gewünscht.

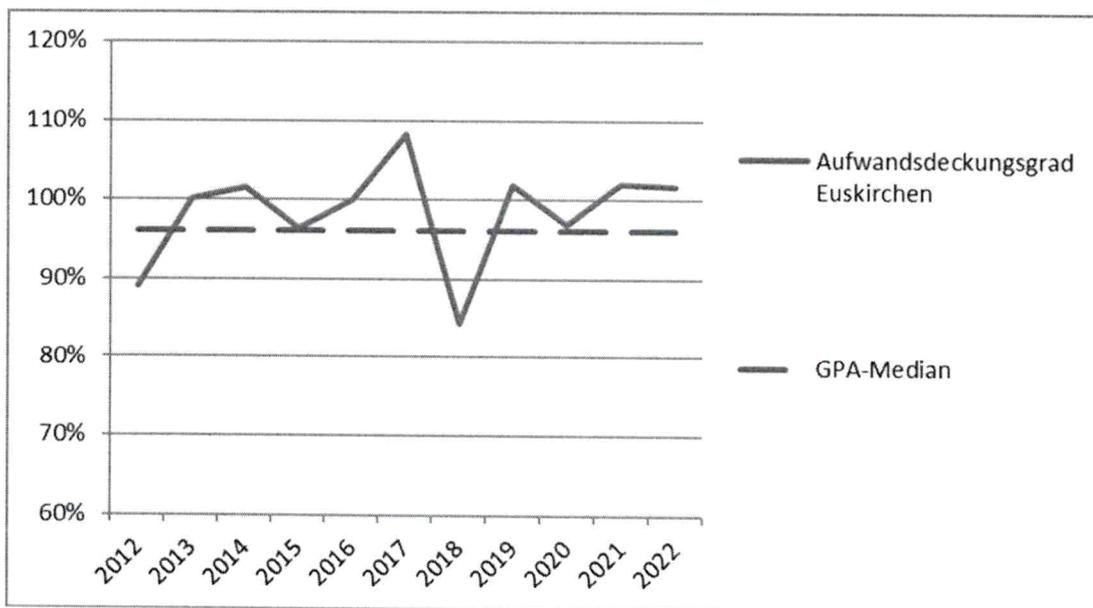
2.1.2 Aufwendungen

Kennzahl: Aufwandsdeckungsgrad

(ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 96,1 %

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
89,10%	100,18%	101,51%	96,46%	99,95%	108,21%	84,29%	101,89%	96,91%	102,11%	101,67%



Die Kennzahl bildet das ordentliche Ergebnis ab. Wie bereits dargestellt beruht der niedrige Wert 2018 im Wesentlichen auf den niedrigen Schlüsselzuweisungen. Beachtenswert ist, dass die Werte 2019 ff. nicht nur über dem Median der GPA, sondern mit Ausnahme des Jahres 2020 (Folgeeffekt der voraussichtlich hohen Gewerbesteuereinzahlungen 2019) deutlich jenseits der 100 % liegen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Summarisch betrachtet sind die Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr von 27.632.380 € auf 29.786.792 € gestiegen. Das entspricht Mehraufwendungen in Höhe von 2.154.412 € (+7,8 %). Dies bedarf einer differenzierten Betrachtung:

Seit 2008 sind in diesen Positionen auch die Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie für verschiedene andere Rückstellungen im Personalbereich veranschlagt.

Die Auswirkungen der Versorgungslastenteilung aufgrund §§ 94 ff LBeamtVG NRW sowie nach den Bestimmungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages sind im Haushalt 2019 berücksichtigt, soweit entsprechende Daten von der Rheinischen Versorgungskasse vorliegen.

Die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten ist im Vergleich zum Vorjahr um 450.727 €, entsprechend 21,8 %, gestiegen. Dies ist auf geänderte Berechnungsgrundlagen (Heubeck-Richttabellen) sowie auf die gesetzliche Anpassung der Beamtenbesoldung zurückzuführen.

Die reinen Personalaufwendungen (Besoldung, Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzversorgungskassenbeiträge) sind gegenüber dem Vorjahr um 1.595.485 € gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 6,4 %. Ursächlich hierfür sind vor allem die aus dem Jahr 2018 nachwirkende Besoldungsanpassung von 2,35 % sowie eine zu erwartende Besoldungsanpassung, die in Höhe von 3,00 % zum 01.01.2019 eingeplant wurde. Sie entspricht den aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW. Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die zum 01.03.2018 erfolgte Tarifierung um durchschnittlich 3,19 % nachwirkt; eine weitere Tarifierung zum 01.04.2019 ist in Höhe von durchschnittlich 3,09 % tarifvertraglich vereinbart und entsprechend eingeplant.

Die vorgenannten Gehaltssteigerungen wirken sich unmittelbar auf die „Personalkernaufwendungen“ Dienstbezüge, Entgelte, Sozialversicherungsbeiträge und ZVK-Beiträge aus. Darüber hinaus wirken sich demographische Faktoren (Erfahrungsstufensteigerungen) personalkostensteigernd aus.

Der Stellenplan sieht 1,110 neue Beamten-Planstellen sowie 15,102 neue Planstellen für Tarifbeschäftigte vor und weist daher insgesamt 16,212 Planstellen mehr aus als der Stellenplan 2018.

Die Versorgungsaufwendungen sind von 2.944.529 € auf 3.967.849 €, somit um 1.023.320 € (34,8 %) gestiegen. Neben den auch hier greifenden neuen Heubeck-Richttabellen und der zur Besoldungsanpassung analogen Versorgungsanpassung ist dies auch darauf zurückzuführen, dass einige Beamte im Ruhestand die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben (Dienstunfähigkeit) und auch die Versorgungskassenumlage eine steigende Tendenz aufweist. Insbesondere die Beihilferückstellungen werden von steigenden Kosten im Gesundheitswesen und einer allgemein höheren Lebenserwartung beeinflusst.

Bezüglich der Beihilfeaufwendungen sowohl für aktive Beamte als auch Versorgungsempfänger wirken sich die weiter steigenden Kosten im Gesundheitswesen aus, so dass die Beihilfeaufwendungen insgesamt um 250.000 € auf 1.100.000 € angepasst werden müssen. Das entspricht einer Steigerung von 29,4 %.

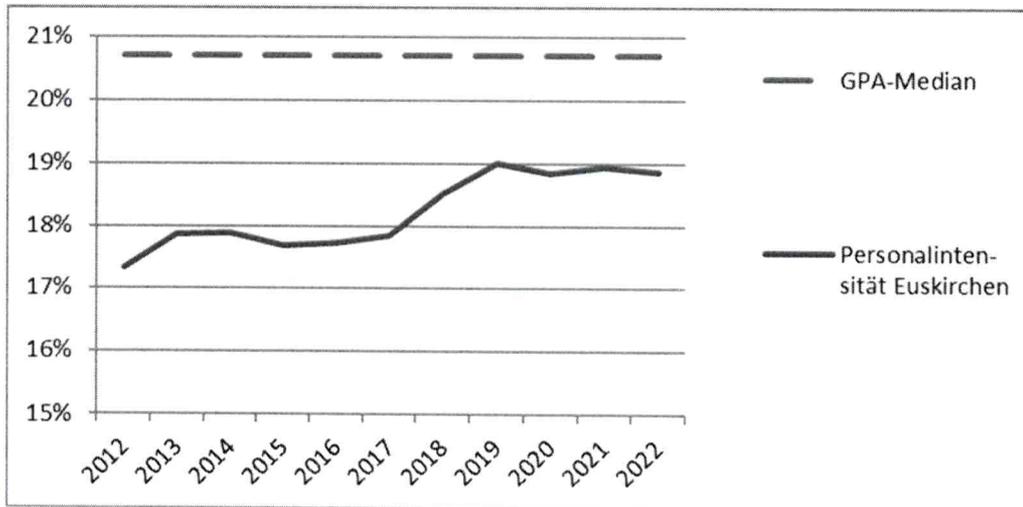
Die Rheinische Versorgungskasse, derer sich auch die Stadt Euskirchen im Bereich der Beihilfe bedient, hat angekündigt, ab 2020 das System der Beihilfeabrechnung mit den Kommunen von der Spitzabrechnung auf ein solidarischgemeinschaftliches Umlagesystem umzustellen. Eine entsprechende Satzungsanpassung ist bereits erfolgt. Bislang liegen der Stadt jedoch noch keine hinreichenden Informationen vor, um diesbezüglich auch nur annähernd belastbare Aussagen treffen zu können. Entsprechend wurden bei den Beihilfeaufwendungen 2020 ff. keine diesbezüglichen Veränderungen vorgenommen.

Kennzahl: Personalintensität

(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 20,7 %

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
17,33%	17,88%	17,89%	17,70%	17,74%	17,86%	18,54%	19,01%	18,85%	18,94%	18,87%



Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Sie beschreibt die Wirtschaftlichkeit des Faktors Arbeit und soll Hinweise geben, ob die Kommune im Bereich Personal wirtschaftlich aufgestellt ist oder ob Konsolidierungspotenzial gegeben ist.

Bei der Stadt Euskirchen hat im Bereich Personal bereits in hohem Maße eine Konsolidierung stattgefunden, was die zwischen 2011 und 2017 zwischen 17 und 18 % schwankende Personalintensität belegt. Wie vorstehend dargestellt wirken jedoch insbesondere die höheren Tarifabschlüsse der jüngeren Zeit personalaufwandssteigernd und bewirken somit zusammen mit einer größeren Anzahl von Planstellen die ab 2018 höhere Personalintensität, die den GPA-Median jedoch immer noch unterschreitet. Der Höchstwert in 2019 beruht hierbei im Wesentlichen auf Aufwendungen im Bereich der Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Dieser Bereich enthält eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Entwicklungen sowie Einmaleffekte. Jährliche Schwankungen bewirken insbesondere die Umsetzung des InHK Küchenheim, der Bedarf im Meldebereich, die Brücken- und Straßenunterhaltung, die Beleuchtungsmaßnahmen bei Straßenbauprojekten, der Bedarf in Schulen und Kindergärten sowie naturgemäß Einzelprojekte in bestimmten Jahren, wie bspw. das Mobilitätskonzept.

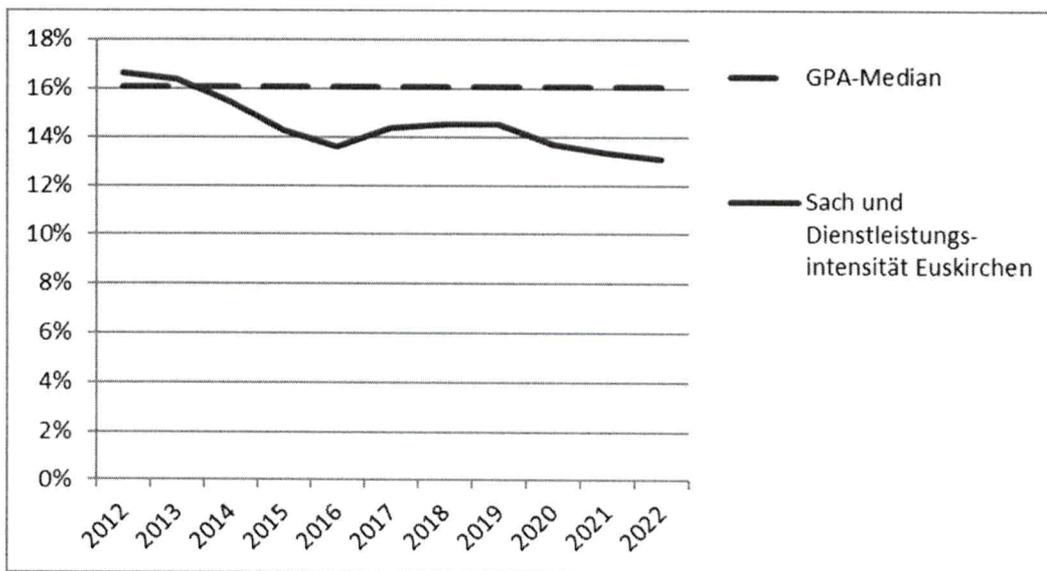
Der gegenüber den Jahren 2020 - 2022 hohe Wert 2019 beruht im Wesentlichen auf Mehrbedarfen im Bereich der Dienstleistungen TUIV sowie Finanzwesen, der Unterhaltung von Brücken und Entwässerungsanlagen und des Mobilitätskonzeptes.

Kennzahl: Sach- und Dienstleistungsintensität

(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 16,1 %

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
16,65%	16,39%	15,44%	14,26%	13,63%	14,38%	14,55%	14,54%	13,68%	13,34%	13,09%



Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die Sach- und Dienstleistungsintensität ist bei der Stadt Euskirchen eher niedrig und tendenziell rückläufig.

Bilanzielle Abschreibungen

Im doppischen Haushalt müssen die Abschreibungen (Werteverzehr) erwirtschaftet werden. Auf der Ertragsseite stehen demgegenüber Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Im Zeitraum 2019 - 2022 ergibt sich hieraus per Saldo eine durchschnittliche Belastung für den städtischen Haushalt von rund 3,578 Mio. € p.a.

Mit knapp 650.000 € sollen in 2019 GWG in einem durchaus erheblichen Umfang beschafft werden, die in 2019 auch komplett abgeschrieben werden. Dieser Mehrbedarf ergibt sich im Wesentlichen im Produkt Feuerwehr für die Beschaffung digitaler Funkmeldeempfänger (Neuveranschlagung aus 2018).

Transferaufwendungen

Einer besonderen Betrachtung bei den Transferaufwendungen bedürfen wie im Vorjahr zunächst die Kreisumlage sowie die Leistungen für Asylbewerber.

Kreisumlage

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Summe aus allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage und lassen die Sonderumlagen (ÖPNV, Förderschulumlage, vormals VHS) außer Betracht.

Bereits ausweislich des Benehmenschreibens belastete der Kreis - trotz einer Senkung des Umlagesatzes bei der allgemeinen Kreisumlage - auch 2019 seine Kommunen wieder mit einem Mehr an Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr; ausgewiesen wurde für 2019 ein Bedarf von rund 140,8 Mio. €. Bedingt durch interkommunale Verschiebungen bei den Umlagegrundlagen ergab sich für die Stadt trotzdem insgesamt ausnahmsweise ein Minderaufwand gegenüber dem Vorjahr 2018 in Höhe von rund 92.000 €. Durch seitdem eingetretene Mehrbedarfe sowohl bei der allgemeinen Kreisumlage als auch bei der Jugendamtsumlage hat sich dieser Ausnahmetatbestand jedoch schnell wieder in Luft aufgelöst. Stattdessen hat nunmehr auch die Stadt Euskirchen 2019 Mehrbelastungen gegenüber 2018 zu tragen; diese dürften bei rund 530.000 € liegen.

Wesentlich mitursächlich für den eingetretenen Mehrbedarf bei der Jugendamtsumlage ist dabei die vorgesehene Umstrukturierung der Kita-Gebühren zum 01.08.2019, die die Stadt nach derzeitigen Schätzungen rund 690.000 € p.a. kosten wird. Die Stadt hat sich deutlich gegen diese aus dem politischen Raum initiierte Umstrukturierung zu Lasten der Jugendamtsumlage und damit der kreisangehörigen Kommunen ausgesprochen, da hierdurch ein vom Land landesweit zu lösendes Problem auf die kommunale Ebene heruntergezogen und dort systemwidrig finanziert wird.

Mit Stand der zwischenzeitlich vorliegenden Haushaltsvorlage für den Kreistag wird sich die Kreisumlage wie folgt entwickeln:

	2019	2020	2021	2022
Kreisumlage allgemein	85.065.600 €	97.257.100 €	98.720.200 €	101.277.400 €
Jugendamts- umlage	57.551.700 €	61.816.500 €	62.995.800 €	64.317.000 €
ÖPNV- Umlage	4.731.700 €	5.550.300 €	5.660.900 €	6.058.000 €
Umlage Förderschulz.	1.736.700 €	1.733.000 €	1.741.000 €	1.736.400 €
Summe	149.085.700 €	166.356.900 €	169.117.900 €	173.388.800 €

Diese Beträge zeigen deutlich die Brisanz der voraussichtlichen Entwicklung beim Kreis. Der extreme Anstieg der Allgemeinen Umlage von 2019 nach 2020 erklärt sich hierbei wesentlich daraus, dass in 2020 anders als in 2019 (4.770.200 €) keine Mittel der Ausgleichsrücklage zur Umlagesenkung mehr zum Einsatz kommen sowie aus einem vom Kreis näherungsweise berechneten Mehrbedarf für die Landschaftsumlage im Bereich um 5 Mio. €.

Die folgende Tabelle verdeutlicht den Anstieg der städtischen Belastung aus der Kreisumlage sowie dessen voraussichtliche weitere Entwicklung bis zum Jahr 2022. In Sachen Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 wird nunmehr bereits das Jahr 2021 für die Stadt mit voraussichtlich 101,89 % mehr als eine Verdoppelung der Belastung 2008 erreichen, und das in einem Zeitraum von nur 14 Jahren! Bereits vorher, nämlich im Jahr 2020, wird die städtische Belastung mit dann rund 54 Mio. € erstmals die 50 Mio.-€-Marke übersteigen! Die Zahlen basieren hierbei auf den zum Zeitpunkt der städtischen Ratsvorlage angenommenen Entwicklungen; die o. a. Vorlage an den Kreistag lag zum damaligen Stand noch nicht vor.

Kreisumlage (nur allgemeine und Jugendamtsumlage)								
Haushalts- jahr	Aufwand €	Erstattung durch Zuweisung €	Netto- Belastung €	P=Plan E=Ergebnis	Nettomehr- belastung gegenüber Vorjahr absolut €	Nettomehr- belastung gegenüber Vorjahr prozentual	Nettomehr- belastung im Vergleich zu 2008 absolut €	Nettomehr- belastung im Vergleich zu 2008 prozentual
2008	30.037.707,00	2.934.325,62	27.103.381,38	E				
2009	31.188.434,00		31.188.434,00	E	4.085.052,62	15,07%	4.085.052,62	15,07%
2010	35.213.549,00	3.359.544,37	31.854.004,63	E	665.570,63	2,13%	4.750.623,25	17,53%
2011	36.931.990,00	327.970,85	36.604.019,15	E	4.750.014,52	14,91%	9.500.637,77	35,05%
2012	38.010.513,00	217.086,98	37.793.426,02	E	1.189.406,87	3,25%	10.690.044,64	39,44%
2013	39.270.756,00		39.270.756,00	E	1.477.329,98	3,91%	12.167.374,62	44,89%
2014	39.817.908,00		39.817.908,00	E	547.152,00	1,39%	12.714.526,62	46,91%
2015	41.975.459,00		41.975.459,00	E	2.157.551,00	5,42%	14.872.077,62	54,87%
2016	45.008.133,00		45.008.133,00	E	3.032.674,00	7,22%	17.904.751,62	66,06%
2017	45.152.250,00	1.542.156,94	43.610.093,06	E	-1.398.039,94	-3,11%	16.506.711,68	60,90%
2018	47.590.112,00	0	47.590.112,00	E	3.980.018,94	9,13%	20.486.730,62	75,59%
2019	48.118.000,00		48.118.000,00	P	527.888,00	1,11%	21.014.618,62	77,54%
2020	54.030.000,00		54.030.000,00	P	5.912.000,00	12,29%	26.926.618,62	99,35%
2021	54.720.000,00		54.720.000,00	P	690.000,00	1,28%	27.616.618,62	101,89%
2022	57.270.000,00		57.270.000,00	P	2.550.000,00	4,66%	30.166.618,62	111,30%

Zur Interpretation der vorstehenden Werte muss folgendes beachtet werden: Die Belastung der Stadt aus der Kreisumlage hängt von zwei Faktoren ab, nämlich dem Gesamtbedarf des Kreises und dem hiervon von der Stadt zu tragenden Anteil.

Letzterer liegt 2019 bei rund 33,73 %, während er im Basisjahr 2008 noch bei rund 31,15 % lag; ursächlich hierfür ist, dass die Stadt gegenüber den übrigen kreisangehörigen Kommunen relativ steuerkräftiger geworden ist. Insoweit ist die vorstehende Steigerung unabhängig von der Umlageentwicklung beim Kreis selbst.

Im Übrigen – und das ist der weitaus größere Teil der dargestellten Steigerung – beruht der von der Stadt zu tragende Mehraufwand aber einzig und alleine auf einem permanenten Mehrbedarf des Kreises. Dort besteht definitiv ein Ausgabenproblem, das die kreisangehörigen Kommunen bezahlen müssen!

Die dargestellten Zahlen belegen, dass die Kreisumlage die städtische Finanzsituation erheblich beeinflusst. Es wird zwar einerseits nicht verkannt, dass auch beim Kreis selbst die zusätzlichen Lasten, vor allem aus dem Sozial- und Jugendbereich zu einem nicht oder kaum beeinflussbaren Mehrbedarf führen. Dass es solche Faktoren aber auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden selbst gibt, ist dem Kreis allerdings andererseits ebenso bekannt. Hieran ändert für die kreisangehörigen Kommunen auch der Umstand nichts, dass die GPA NRW dem Kreis eine insgesamt niedrige Kreisumlage bestätigt hat. Hier muss auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen gesehen werden.

Nunmehr zum vierten Mal in Folge setzt der Kreis Mittel seiner Ausgleichsrücklage zur Senkung der Kreisumlage ein, insgesamt nunmehr 19,4 Mio. €. So löblich das auf den ersten Blick auch erscheint, gilt allerdings auch hier, dass es sich um Geld handelt, das die Kommunen über die Kreisumlage demnach zu viel erbracht haben. Angesichts dieser Größenordnung scheint es angezeigt, dass der Kreis seinen benötigten Umlagebedarf besser kalkuliert und den kreisangehörigen Kommunen nicht unnötig Mittel entzieht.

Aus städtischer Sicht ist es erforderlich, dass der Kreis im Hinblick auf die Gesamthematik bei der Bemessung der Kreisumlage die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen deutlich mehr als bisher berücksichtigt; diese Forderung geht jedoch seit Jahren ins Leere. Hieran hat auch das seit einigen Jahren gesetzlich vorgeschriebene Verfahren der Benehmensherstellung nichts geändert, da es sich in der Praxis als „stumpfes Schwert“ erwiesen hat. Es muss Aufgabe des Kreises sein, dafür Sorge zu tragen, dass der von den Kommunen abzudeckende Kreisumlageaufwand - anders als in der Finanzplanung des Kreises vorgesehen - nicht weiter steigt, sondern mindestens stagniert. Zudem muss der finanzielle Ausgleich weiterer Soziallasten durch den Bund ein gemeinsames kommunales Bestreben sein.

Leistungen für Flüchtlinge

Für die Berechnung der erforderlichen Mittel wurde die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Flüchtlinge aufgrund der aktuellen Lage nunmehr mit durchschnittlich 150 Personen in den Jahren 2019 - 2022 geschätzt.

Bei den Haushaltspositionen, die die Unterbringung von Asylberechtigten oder von Personen mit sonstigem Schutzstatus nach dem Ordnungsbehördengesetz betreffen, wurde mit einer ebenfalls gleichbleibenden Fallzahl von durchschnittlich 150 Personen im Jahr gerechnet (zuzüglich 35 sonstige nach dem Ordnungsbehördengesetz unterzubringende Personen).

In beiden Fällen wird derzeit davon ausgegangen, dass sich in den berücksichtigten Jahren die Zugänge und Abgänge in etwa die Waage halten werden.

An dieser Stelle muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass sich die zu erwartende Entwicklung der Flüchtlingssituation über die nächsten 4 Jahre nicht seriös schätzen lässt. Die vergangenen Jahre haben dies leider eindrucksvoll gezeigt, und auch die aktuellen Diskussionen geben wenig Anlass dazu, sich vor Überraschungen sicher zu fühlen.

Zudem enthalten die Transferaufwendungen folgende Besonderheiten:

- Auf der Grundlage entsprechender Ratsbeschlüsse enthält der Betriebskostenzuschuss an den Stadtbetrieb KUL auch 2019 noch erhebliche Mittel zur nachhaltigen Ertüchtigung des EuCF.
- Trotz deutlich erhöhter Betriebskostenzuschüsse sind dem Stadtbetrieb KUL 2017 und 2018 erhebliche Verluste durch die erforderlichen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Ertüchtigung des EuCF entstanden. Insbesondere auch zur Sicherstellung der betrieblichen Liquidität soll 2019 ein Ausgleich des nach Einsatz bestehender Gewinnvorträge verbleibenden Verlustvortrag aus dem Jahresabschluss 2017 in Höhe von 282.835,70 € sowie des noch festzustellenden Jahresverlusts 2018 in der dann festgestellten Höhe an den Betrieb erfolgen. Hierfür sind einmalig 460.000 € eingeplant.
- Weiterhin sind auch in den Jahren 2019 ff. Betriebskostenzuschüsse an den Stadtbetrieb KUL für das Produkt Dorfgemeinschaftshäuser vorgesehen. Unberücksichtigt in diesem Zusammenhang sind allerdings die Auswirkungen der beschlossenen Errichtung multifunktionaler Gebäude, die unter anderem auch den Dorfgemeinschaften zur Verfügung stehen sollen; hier bleibt zunächst die weitere diesbezügliche Entwicklung abzuwarten.

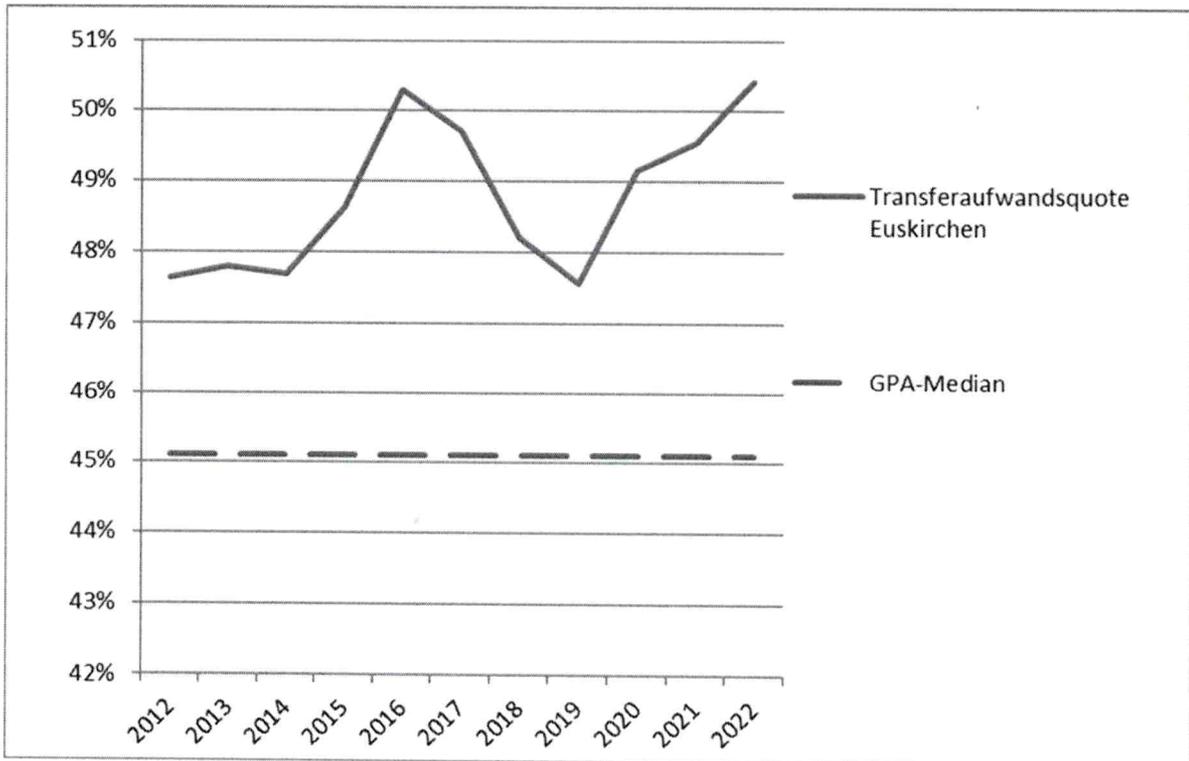
- Wesentlich bedingt durch die vorgesehenen Investitionen im Sportbereich erfährt der Betriebskostenzuschuss an den Stadtbetrieb Freizeit und Sport von 2019 nach 2022, also in vier Jahren, eine Steigerung von rund 357.000 €.
- Im Jahr 2019 ist entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand ein nunmehr reduzierter Zuschuss an den Kreis in Höhe von 58.000 € zum Breitbandausbau vorgesehen; die Vorjahresmittel hierfür wurden nicht in Anspruch genommen.
- Für die Stadt stetig steigend stellt sich die Krankenhausinvestitionsumlage dar.
- Im Jahresabschluss 2015 hat die LEP-AöR gegenüber ihren Mitgliedskommunen eine Verlustausgleichsforderung per 31.12.2015 in Höhe von insgesamt 985.531,14 € eingebucht. Im städtischen Haushalt war parallel dazu der auf die Stadt Euskirchen entfallende Verlustanteil in Höhe von 492.765,57 € aufwandslastig als Verbindlichkeit zu verbuchen. Da die Liquidität des Kommunalunternehmens während der Projektlaufzeit über die Darlehensfinanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt ist, wurde die Fälligkeit dieses Betrages und zukünftiger aus gleichem Grund entstehender Beträge auf das Ende der Projektlaufzeit hinausgeschoben. Sollte das Projekt – wovon immer noch ausgegangen wird – erfolgreich abgeschlossen werden können, wird eine tatsächliche Auszahlung nur erforderlich, sofern und soweit die entsprechende städtische Ausgleichsverpflichtung nicht durch die erzielten Erlöse mit abgedeckt ist. Diese Verfahrensweise hat die Bezirksregierung den Projektbeteiligten vorgegeben. Entsprechend waren für die Jahre 2019 - 2021 weiterhin entsprechende Aufwandsmittel zur Abdeckung der planmäßigen Verluste der LEP-AöR vorzusehen. Da die Wirtschaftsplanung der AöR aktuell für den Fall des nicht erfolgreichen Abschlusses des Projekts eine Auflösung der AöR im Jahr 2021 vorsieht, endet die Veranschlagung aktuell in 2021; in diesem Jahr ist entsprechend auch die Auszahlung der angesammelten Verlustausgleiche veranschlagt.
- Ab dem Haushaltsjahr 2020 entfällt im Rahmen der Gewerbesteuerumlage die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Dt. Einheit (jährliche „Ersparnis“ gegenüber 2019 2,167 Mio. €).
- Steigend stellen sich die Betriebskostenzuschüsse an freie Kindergartenträger dar, einerseits aufgrund steigender Kosten, andererseits aber insbesondere auch durch die zunehmende Anzahl entsprechender Einrichtungen.
- 2019 einmalig eingeplant ist ein Zuschuss für die Bördebahn zur Ertüchtigung von Bahnübergangssicherungsanlagen, dem jedoch teilweise eine entsprechende Landeszuweisung gegenübersteht.
- Im Planungszeitraum steigt die ÖPNV-Umlage kontinuierlich an.
- Eine deutliche Steigerung 2019 erfahren ebenfalls die Zuschüsse an die OGS-Träger, da das Landesministerium für Schule und Bildung mit Änderungserlass vom 13.12.2018 eine Änderung der Erlasslage betreffend Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vorgenommen hat. Finanziell besonders bedeutsam ist hierbei, dass die Fördersätze für die OGS zum 01.02.2019 für die grundständigen Plätze um 14 Prozent (auf 926,- € pro Jahr) steigen, für die Plätze für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie neu zugewanderte Kinder um drei Prozent. Die jährlich zum 01.08. erfolgende Erhöhung um drei Prozent wird somit in beiden Fällen auf den 01.02.2019 vorgezogen. Die entsprechende Erhöhung durch den Schulträger erfolgt wie schon nach der bisherigen Erlasslage vorgesehen zum 01.08.2019.

Kennzahl: Transferaufwandsquote

(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 45,1 %

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
47,63%	47,80%	47,69%	48,63%	50,30%	49,72%	48,21%	47,57%	49,16%	49,54%	50,42%



Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

An den oben dargestellten Werten wird deutlich, dass die Belastung „Dritte“ enorm und deutlich überdurchschnittlich ist. 2022 wird hierbei planerisch die 50%-Marke überschritten, und auch die 4 Vorjahre liegen nicht weit davon entfernt. Das bedeutet, dass

**im Planungszeitraum fast jeder 2. Euro ordentlicher Aufwand
Transferaufwand ist!**

Dieser Aufwand ist für die Kommunen nur bedingt, überwiegend jedoch gar nicht beeinflussbar.

Auch hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass vor dem Hintergrund der Entwicklungen der letzten Jahre der GPA-Median längst überholt sein dürfte.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Auch die Kontengruppe „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ beinhaltet eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Effekten und schwankt in den Jahren 2019 bis 2022 zwischen rund 16,4 Mio. € und 16,8 Mio. €.

Zu einer Aufwandssteigerung im Zeitverlauf tragen insbesondere tendenziell steigende Mietzahlungen an ZIM aufgrund unterschiedlichster Investitionen in städtische Gebäude sowie Neubauten bei.

Das Haushaltsjahr 2019 beinhaltet Einmaleffekte aus einer Festwertreduzierung im Feuerwehrbereich (82.600 €) sowie aus einer Neuveranschlagung von abzuführender Kapitalertragssteuer (rund 285.000 €); aufgrund einer durch die Finanzverwaltung durchgeführten Betriebsprüfung konnte der Jahresabschluss 2017 sowie die jeweiligen Steuererklärungen des BgA Parkhäuser erst verspätet abgeschlossen und erstellt werden. Daraus resultiert eine Versteuerung der Gewinne erst in 2019 statt in 2018.

Im Haushaltsjahr 2020 ist ein Einmaleffekt in Höhe von 171.800 € für eine Rückstellungszuführung für Altlastenrisiken enthalten, dem jedoch ein gleich hoher Ertrag aus Veräußerung entgegensteht und der damit insgesamt ergebnisneutral ist.

Schwankend im Planungszeitraum stellen sich insbesondere die Aufwendungen in den Produkten Umlagen, Wahlen und Räumliche Planung dar; gleiches gilt für zu erwartende Abfindungsleistungen im Bereich der Versorgungslastenteilung, denen jedoch gleich hohe Erträge aus der Erstattung dieser Abfindungsleistung durch die RVK gegenüberstehen.

Enthalten sind seit 2017 Mittel für die Unterbringung von Asylberechtigten oder von Personen mit sonstigem Schutzstatus nach dem Ordnungsbehördengesetz sowie von sonstigen Obdachlosen.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Gegenüber der Situation im Haushaltsentwurf hat sich der Trend bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen leider etwas verschlechtert. Die geplanten Gesamtaufwendungen in diesem Bereich unterschreiten ab dem Haushaltsjahr 2019 zwar weiterhin konstant die 3 Mio. €-Marke, ja sogar die 2,8 Mio. €-Marke, es zeichnet sich jedoch ein leichter Aufwärtstrend ab.

Bestimmend in diesem Bereich ist die Entwicklung zweier Faktoren, nämlich die des Zinsaufwands für Investitionskredite sowie die des Zinsaufwands für Liquiditätskredite.

Der Zinsaufwand für Investitionskredite bleibt zwar weiterhin auf vergleichsweise niedrigem Niveau und bewegt sich in den Jahren 2019 - 2022 um rund 2,5 Mio. €. Dies beruht auf unterschiedlichen Faktoren. Der städtische Haushalt hat seit 2011 zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nur ein „Sonderdarlehen“ für den Abwasserbereich in Höhe von rund 1.046.000 € sowie zwei zinslose Darlehen in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. € zur Finanzierung des neuen Übergangsheimes am Pützbergring aufgenommen, da die Investitionen im Übrigen aus den investiven Einzahlungen finanziert werden konnten. So positiv dies auf der einen Seite klingt, darf es jedoch auf der anderen Seite nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies nur möglich war, weil die Umsetzungsquote der Investitionen, insbesondere in den kostenträchtigen Bereichen Abwasser und Straße, deutlich zu gering war. Des Weiteren konnten in den letzten Jahren anstehende Umschuldungen / Prolongationen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus deutlich günstiger abgeschlossen werden als die bisherigen Konditionen waren. Zudem ermöglicht die gute Liquidität einen außerplanmäßigen Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite; hierzu ist vorgesehen, wie bereits 2018 auch die in den Jahren 2019, 2021 und 2022 anstehenden Umschuldungen eben nicht umzuschulden, sondern außerplanmäßig zu tilgen, was natürlich auch zu einer Verringerung der Zinslast führt. Bedingt durch die vorgesehen hohen Darlehensaufnahmen insbesondere in den Jahren 2019 – 2021 entsteht jedoch nicht unerheblicher neuer Zinsaufwand, so dass insgesamt ein leichter Aufwärtstrend bei den Zinsen für Investitionskredite zu verzeichnen ist.

Um das auch im Investitionskreditbereich vorhandene Zinsanstiegsrisiko abzudecken, wurde für Neuaufnahmen ab 2019 mit leicht ansteigenden Zinssätzen kalkuliert. Im Planungszeitraum stehen keine nicht berücksichtigten Zinsanpassungen mehr an.

Die Entwicklung des Zinsaufwands für Liquiditätskredite bedarf zum Verständnis einer näheren Betrachtung.

Der Stadt fließen insbesondere auch durch die erfolgten Hebesatzerhöhungen seit 2013 deutlich mehr liquide Mittel zu. Dies hat zusammen mit der guten Konjunktur sowie den bereits mehrfach erwähnten Sondereffekten bei der Gewerbesteuer dazu geführt, dass die Stadt auch zum 31.12.2018 keine Kassenkredite mehr hat, sondern über liquide Mittel in Höhe von rund 29,36 Mio. € verfügt.

Mit Blick in die Zukunft ist einzig der Finanzierungssaldo des Planjahres 2020 mit rund 2,8 Mio. € negativ, die Salden der ausgeglichenen Planungsjahre sind durchweg positiv.

Auf der Grundlage des Bestands per 31.12.2018 bleibt der Liquiditätsbestand über die Jahre 2019 - 2022 trotz der vorgesehenen Sondertilgungen durchgehend positiv, sodass Kassenkredite – wenn überhaupt – nur noch entsprechend ihrem eigentlichen Zweck zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätslücken benötigt werden dürften. Für diesbezüglichen Zinsbedarf ist durchgehend ein Pauschalbetrag von 20.050 € p.a. angesetzt.

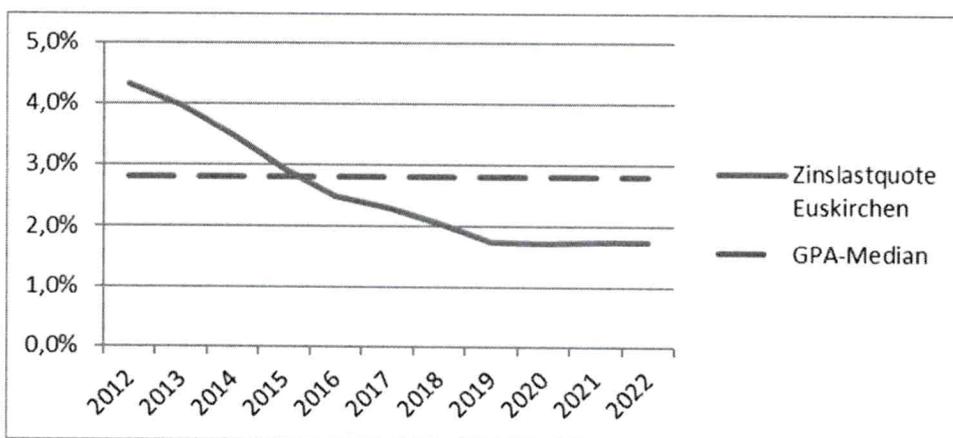
Die insgesamt immer noch positive Entwicklung der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen belegt auch die in den Jahren 2019 – 2022 um die 1,75 % schwankende Zinslastquote der Stadt.

Kennzahl: Zinslastquote

(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 2,8%

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
4,32%	3,96%	3,48%	2,93%	2,49%	2,31%	2,05%	1,75%	1,73%	1,76%	1,75%



Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen besteht. Seit dem Planungsjahr 2016 unterschreitet die Stadt Euskirchen auch hier den GPA-Median. 2019 unterschreitet die Zinslastquote mit 1,75 % die 2%-Marke deutlich und schwankt in den Jahren 2019 - 2022 um die 1,75 %.

Auch hier ist anzumerken, dass der GPA-Median mittlerweile aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre überholt sein dürfte.

2.1.3 Ein- und Auszahlungen

Der Finanzplan enthält alle Ein- und Auszahlungen. In den Teilfinanzplänen A finden sich diese Angaben zusammengefasst für die einzelnen Produkte. In den Teilfinanzplänen B werden die einzelnen Investitionsmaßnahmen ab der Wertgrenze von 25.000 € nochmals einzeln dargestellt. Dieses Planungsinstrument ist als Ergänzung zu verstehen, um bei den größeren Investitionsmaßnahmen die Netto-Belastung transparent zu machen.

Der Finanzplan weist am Ende den Betrag der Liquiden Mittel aus.

Auf eine Erläuterung der konsumtiven Ein- und Auszahlungen wird an dieser Stelle verzichtet.

Aus der Investitionstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2019

Einzahlungen in Höhe von
Auszahlungen in Höhe von

10.748.570 €
19.859.002 €.

Die größten Investitionen stellen dabei die folgenden Maßnahmen dar:

- Grunderwerbe
davon:

2.997.550 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Grunderwerb allgemein (Produkt 010 111 070) einschl. Beiträge u.ä.	2.497.550,00 €	
Erwerb Grundstücke KiTas	117.000,00 €	
Erwerb Grundstücke Spielplätze	201.000,00 €	
Erwerb Straßenland u.ä.	126.000,00 €	

- Investitionen im Bereich Brandbekämpfung / Bevölkerungsschutz
davon:

1.272.800 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Erwerb (H)-LF 10/20 WEI	300.000,00 €	
Erwerb LF 10/20 STO	325.000,00 €	
Erwerb LF 20 LZ Zentrum	0,00 €	455.000,00 €
Erwerb LF 20 LG FLA	70.000,00 €	365.000,00 €
Erwerb HLF 20 LG GBH	0,00 €	470.000,00 €
Erwerb GW-L LZ Zentrum	0,00 €	170.000,00 €
Erwerb DLK 23-12 HAW/LZ ZEN	5.000,00 €	820.000,00 €
Beschaffung Funkmeldeempfänger	169.000,00 €	

- Investitionen im Bereich Zivil- und Katastrophenschutz
davon:

627.800 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Ausbau kommunale Warnsysteme	610.000,00 €	

- Investitionen im Abwasserbereich (ohne Erwerb Leitungsrechte)
davon:

7.751.420 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Umbau Pumpstation OWI	290.000,00 €	
Kanalerneuerung/Renovation	1.064.100,00 €	971.000,00 €
Kanalern. Thomas-Eißer-Str.	168.000,00 €	
Kanalerneuer. Roitzheimer Str.	1.441.000,00 €	
Kanalern. Willi-Graf-Str. 1.BA	26.000,00 €	480.000,00 €
Kanal. Stichwege T.-Eißer-Str.	50.000,00 €	582.000,00 €
Vergröß. Kanal Kirchheimer Str	130.000,00 €	
Kanal Procter & Gamble Straße	335.000,00 €	
Erst. aus EV Gertrudisgärten	174.000,00 €	
Kanalсанierung Erftbleiche	390.000,00 €	
Kanalerneuerung Breite Straße	298.000,00 €	10.000,00 €
Kanalern. Rheder Str/Quartzstr	672.000,00 €	
Kanalern. An der Vogelrute	6.000,00 €	347.000,00 €
Erst. aus EV Verl v.-Stein-Str	240.000,00 €	
Kanalbaukosten aus EV	2.201.500,00 €	

- Investitionen im Straßenbereich (ohne Grunderwerb)
davon:

3.712.595 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Ersatzb./Erw. Straßenbeleu. FW	300.000,00 €	
Ers./Erw.FW Straßenmöb. an TD	115.000,00 €	
BK Thomas-Eißer-/Boenerstr.	475.000,00 €	
Ausbau Schneppenheimer Weg	180.000,00 €	1.750.000,00 €
BK Carl-Benz-Straße	600.000,00 €	
BK Breitestraße	26.000,00 €	370.000,00 €
BK Stichweg Thomas-Eißer-Str.	34.795,00 €	312.500,00 €
BK Taubenstraße	424.000,00 €	
Erst. aus EV Stresemannstraße	150.000,00 €	
Neubau Brücke Lambertusstraße	225.000,00 €	
PK/BK Im Höstert	210.000,00 €	
Erst. aus EV Gertrudisgärten	205.000,00 €	
PK Erftbleiche	48.000,00 €	469.000,00 €
Umg. Willi-Graf-Straße 1.BA	74.000,00 €	411.000,00 €
PK Umg. Kuchenheimer Str. inv.	105.000,00 €	

- Investitionen im Bereich öffentliches Grün (ohne Grunderwerb)
davon:

93.222 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Erweit. Nutzungskonz. Erftauen	13.000,00 €	127.000,00 €
Neuanl. Grünanl. G.-Disse-Str.	12.500,00 €	212.500,00 €

- Investitionen in den Schulen
davon:

1.723.370 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Grundschulen	576.300,00 €	419.000,00 €
Hauptschule	4.200,00 €	
Realschule	254.990,00 €	56.650,00 €
Gymnasien	491.170,00 €	426.950,00 €
Gesamtschule	458.300,00 €	363.000,00 €

Die bei den Schulen veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen dienen sämtlich zur Verbesserung der Medienausstattung an den Schulen; die Maßnahmen sollen in 2019 und 2020 durchgeführt werden und werden aus den entsprechenden Jahresraten des Programms Gute Schule 2020 finanziert.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich zusammen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie sonstigen Investitionseinzahlungen.

Aus der Finanzierungstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2019

Einzahlungen in Höhe von	9.110.532 €
Auszahlungen in Höhe von	5.853.622 €

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalten hierbei im Wesentlichen die geplante Darlehensneuaufnahme für Investitionen in Höhe von 9.110.432 €. Diese liegt somit 3.924.098 € (!) über der in der Haushaltssatzung 2018 vorgesehenen Darlehensermächtigung (5.186.334 €) und 3.294.003 € (!) über der im Finanzplanungsjahr 2019 der Haushaltsplanung 2018 vorgesehenen Darlehensneuaufnahme 2019 (5.816.429 €); dies ist wiederum wesentlich bedingt durch verschiedene Neuveranschlagungen 2018 nicht abgeflossener Mittel sowie hohe Investitionen in den Bereichen Straße und Abwasserbeseitigung. Bei den entgegenstehenden planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite in Höhe von 3.974.000 € wurde das Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung für 2019 deutlich nicht erreicht; auch unter Berücksichtigung der außerplanmäßig vorgesehenen Tilgungsleistungen von 1.879.522 € wird dieses Ziel noch um 3.256.910 € (!) verfehlt. Zu beachten ist hierbei allerdings auch, dass ein ganz wesentlicher Teil dieses Investitionsbedarfs wiederum auf den gemäß den Vorgaben zum Abwasserbeseitigungskonzept erforderlichen Investitionen im Abwasserbereich beruht; im entsprechenden Produkt 110 538 280 stehen investiven Auszahlungen von 7.751.920 € investive Einzahlungen von 2.242.500 € gegenüber, der Produktsaldo aus Investitionstätigkeit beträgt somit 5.509.420 €.

In den geplanten Darlehensaufnahmen 2019 und 2020 sind die im städtischen Schuldenstand nachzuweisenden Kredite aus dem Programm Gute Schule 2020 enthalten.

Wie bereits erwähnt ermöglicht die gute Liquidität im Planungszeitraum einen außerplanmäßigen Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite; hierzu ist vorgesehen, die in den Jahren 2019, 2021 und 2022 anstehenden Umschuldungen eben nicht umzuschulden, sondern außerplanmäßig zu tilgen. Hierfür sind 2019 1.879.522 €, 2021 223.745 € und 2022 638.323 € für außerplanmäßige Tilgungen eingeplant.

Der städtische Schuldenstand aus Investitionskrediten wird sich auf dieser Basis wie folgt entwickeln:

Verschuldung der Stadt Euskirchen aus Investitionskrediten (in vollen Euro)		
Schuldenstand per 31.12.2018		64.406.793
Darlehensaufnahme aus vorauss. Ermächtigungsübertragung aus 2018	0	
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2019	9.110.432	
		9.110.432
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.974.000	
außerordentliche Tilgung	1.879.522	
		-5.853.522
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2019		67.663.703
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2020		5.564.991
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.593.000	
außerordentliche Tilgung	0	
"Tilgung" Gute Schule 2020	30.992	
		-3.623.992
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2020		69.604.702
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2021		7.445.412
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.686.000	
außerordentliche Tilgung	223.745	
"Tilgung" Gute Schule 2020	92.976	
		-4.002.721
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2021		73.047.393
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2022		2.583.735
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.428.000	
außerordentliche Tilgung	638.323	
"Tilgung" Gute Schule 2020	123.968	
		-4.190.291
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2022		71.440.837

Auf dieser Basis ergibt sich in den Jahren 2019 - 2022 voraussichtlich eine Nettoneuverschuldung der Stadt im Bereich Investitionskredite von rund 7,034 Mio. €. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dem Schuldenstand in den Jahren 2019 und 2020 voraussichtlich auch die beiden Jahresraten des Programms Gute Schule 2020 (insgesamt rund 2,355 Mio. €) zuwachsen werden; diese sind im städtischen Schuldenstand nachzuweisen, Zins- und Tilgungsleistungen hierfür trägt jedoch wirtschaftlich das Land und nicht die Stadt.

2.1.4 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Der MIK-Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ hält die Kommunen an, im Vorbericht zum Haushaltsplan auch darzustellen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den folgenden Jahren sein werden. Auch wenn diese selbstverständlich bereits aus dem vorliegenden Haushalt ablesbar sind, sollen sie an dieser Stelle nochmals zusammengefasst dargestellt werden (Planwerte!):

- Belastungen aus Leibrentenverträgen bestehen nicht mehr.
- Belastungen aus dem Vertrag zur Errichtung eines Sport- und Gesundheitsbades

Aus dem vorgenannten Vertrag ergeben sich zunächst die folgenden Mietzahlungen aus dem städtischen Haushalt.

PSK	2018	2019	2020	2021	2022
030 211 110 5422-300	236.400 €	254.550 €	258.400 €	262.300 €	266.200 €
030 212 115 5422-300	18.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €
030 215 120 5422-300	37.800 €	37.800 €	38.300 €	38.900 €	39.500 €
030 217 125 5422-300	151.300 €	160.250 €	162.650 €	165.100 €	167.600 €
030 218 430 5422-300	85.200 €	84.900 €	86.200 €	87.500 €	88.800 €
Summe	529.600 €	537.500 €	545.550 €	553.800 €	562.100 €

Weitere Mietanteile aus dem Vertrag sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes Freizeit und Sport veranschlagt.

Aus dem Vorfinanzierungsteil dieses Vertrages gibt es zudem eine Verpflichtung zur Zahlung von 150.000 €. Diese ist bei PSK 120 541 290 7852-054 für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagt.

3. Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist dann erreicht, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diesen originären NKF-Haushaltsausgleich erreicht die Stadt Euskirchen mit dem vorliegenden Haushalts 2019, der eine planerische Überdeckung von 3.017.622 € ausweist.

Der städtische Haushalt ist somit lediglich anzeigepflichtig entsprechend § 80 Absatz 5 Satz 1 GO NRW.

Das Finanzplanungsjahr 2020 schließt aus den beschriebenen Gründen mit einer planerischen Unterdeckung von 4.749.982 €. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt allerdings nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Dies ist der Fall (s. hierzu 3.1 Ausgleichsrücklage).

Die Finanzplanungsjahre 2021 bis 2022 weisen wieder einen originären Haushaltsausgleich auf.

3.1 Ausgleichsrücklage

Die voraussichtliche Entwicklung der städtischen Ausgleichsrücklage ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Ausgleichsrücklage der Stadt Euskirchen		
	Ausgleichsrücklage per 01.01.2018 nach Einbuchung des Jahresüberschusses 2017	€ 69.031.631,02
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2018	€ 23.508.343,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2018	€ 45.523.288,02
zzgl.	geplanter Jahresüberschuss des Planungsjahres 2019	€ 3.017.622,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2019	€ 48.540.910,02
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2020	€ 4.749.982,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2020	€ 43.790.928,02
zzgl.	geplanter Jahresüberschuss des Planungsjahres 2021	€ 3.316.268,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2021	€ 47.107.196,02
zzgl.	geplanter Jahresüberschuss des Planungsjahres 2022	€ 2.637.245,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2022	€ 49.744.441,02

3.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Mit dem vorliegenden Haushalt entsteht für die Stadt nicht die Pflicht zur Aufstellung eines HSK. Dies begründet sich wie folgt:

Wie auf der vorherigen Seite dargestellt, werden die Planergebnisse der Jahre 2018 – 2022 planmäßig sämtlich gegen die Ausgleichsrücklage verbucht. Da in diesen Jahren auch keine Erträge bzw. Aufwendungen gem. § 43 Abs. 3 GemHVO NRW geplant waren bzw. sind, wird die Allgemeine Rücklage über den gesamten genannten Zeitraum (2018 - 2022) planmäßig ihren in der Übersicht über die Entwicklung des städtischen Eigenkapitals ausgewiesenen Bestand von 171.792.656,28 € beibehalten. Damit ist keiner der Tatbestände erfüllt, an den das Gesetz eine HSK-Pflicht knüpft.

4. Fazit und Ausblick

Betrachtet man die Haushaltsentwicklung der letzten Jahre, die – im Wesentlichen bedingt durch die erwähnten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer bzw. deren zeitlich verzögerte Folgewirkungen in den Finanzausgleichen, bei der Kreisumlage sowie der Einheitslastenabrechnung – häufig an eine Berg- und Talfahrt erinnerte, so schien diese nach dem Kenntnisstand des Haushaltsentwurfs mit nur noch geringen Auswirkungen im Haushaltsjahr 2019 beendet zu sein. Der erneute Einmaleffekt bei der Gewerbesteuer in 2019 lässt die Fahrt jedoch wieder beginnen, wenn auch mit kleineren Bergen und Tälern. Hiervon sind insbesondere die Haushaltsjahre 2019 und 2020 betroffen.

Die trotz der eingetretenen Beruhigung im Flüchtlingsbereich immer noch um die 50 % liegende Transferaufwandsquote belegt deutlich, wie „fremdbestimmt“ weiterhin ein ganz wesentlicher Teil der städtischen Aufwendungen ist, so dass die Stadt es nur noch bedingt in der Hand hat, ob sie einen ausgeglichenen Haushalt darstellen kann oder nicht.

Gegenüber den Vorjahren hat sich die Entwicklung im Flüchtlingsbereich derzeit zwar beruhigt, die weitere Entwicklung in diesem Bereich ist jedoch in keiner Weise verlässlich abzusehen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Kreisumlage stellt sich trotz Finanzplanung auch beim Kreis Euskirchen von Jahr zu Jahr immer wieder anders dar; trotz alljährlicher Appelle der Kommunen lässt der Kreis bei seiner Umlagepolitik eine interkommunale Solidarität schmerzlich vermissen.

Positiv festzuhalten ist, dass das Kommunalentlastungsgesetz mit vollständiger Wirkung seit dem Haushaltsjahr 2018 sowie der Wegfall der Finanzierungsbeteiligung am Fonds Dt. Einheit im Rahmen der Gewerbesteuerumlage ab dem Haushaltsjahr 2020 eine deutliche Verbesserung für den städtischen Haushalt bedeuten. Dies spiegelt sich insbesondere auch in den positiven Planergebnissen der Finanzplanungsjahre 2019 bis 2022 wider, die Anlass zur Hoffnung darauf geben, dass sich die Haushaltslage der Stadt weiter stabilisiert.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen beispielhaft auf, wie fremdbestimmt und schwer absehbar ganz wesentliche Faktoren für die Frage eines Haushaltsausgleichs sind. Der städtische Haushalt selbst weist als Ergebnis des konsequenten Konsolidierungskurses der letzten Jahre sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung Einsparpotentiale nennenswerter Größe nicht mehr auf. Diese Konsolidierung, die rechtzeitige Hebesatzerhöhung bei Grund- und Gewerbesteuer, die gute Konjunktur der letzten Jahre sowie die avisierten bzw. umgesetzten „externen“ Verbesserungen tragen dazu bei, dass das bereits häufiger bemühte Licht am Ende des Tunnels zumindest ab 2019 heller zu werden scheint.

Ob und inwieweit diese positive Entwicklung allerdings erhalten bleibt oder wie vor einigen Jahren schnell verfliehet, wird wesentlich davon abhängen, ob die konjunkturelle Entwicklung weiterhin so positiv verläuft wie in den OD angenommen sowie davon, dass keine weiteren wesentlichen fremdbestimmten Belastungen hinzukommen - wie in diesem Jahr die Umstrukturierung der Kindergartengebühren - und wie sich die bestehenden weiterentwickeln. Nur wenn sich diese Faktoren nicht wesentlich verschlechtern, wird die Stadt perspektivisch einen dauerhaften Haushaltsausgleich bewerkstelligen können, ohne Einwohner und Abgabepflichtige stärker zu belasten.

Daher ist es dringend erforderlich, dass auch andere Körperschaften zu einem dauerhaften kommunalen Haushaltsausgleich ihren Teil beitragen und ihre Probleme nicht auf dem Rücken der Kommunen abladen. Solange

- der Bund sich nicht im erforderlichen Maße an der Finanzierung der Soziallasten beteiligt;
- das Land weiterhin Zuständigkeiten in den kommunalen Bereich delegiert, ohne für einen wirklich entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen oder einen finanziellen Ausgleich erst gar nicht vornimmt;
- im Finanzausgleich mit den Kommunen die dringend gebotene Wiederanhebung des Verbundsatzes nicht erfolgt;
- die Belastung durch die Kreisumlage weiterhin in der heutigen Höhe bestehen bleibt oder gar - wie zu befürchten und in diesem Jahr eindrucksvoll bewiesen - noch steigt

werden die städtischen Bemühungen alleine einen dauerhaften Haushaltsausgleich schwierig machen.